

Merkblatt zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist¹.

Gängige Behältertypen und jeweilige Lageranforderungen

Kanister und Fässer

20 l Gebinde	➤ keine Bauartzulassung vorhanden ➤ grundsätzlich geeigneter Auffangraum erforderlich ➤ keine Prüfpflichten
55 l Fass	
200 l Blechfass	
200 l Kunststofffass	
sonstige Kunststoffbehälter bis 200 l	

Der Auffangraum muss mindestens den Inhalt der größten in ihm gelagerten Anlage (Behältnisses) aufnehmen können. Verbundene Tanks gelten als eine Anlage. Beschichtungsmittel für Auffangräume müssen ein baurechtliches Prüfzeichen besitzen².

Altölbehälter Heizöl- oder Diesel-Tankanlagen³

Altöl > 0,22 m ³ bzw. 0,2 t und ≤ 1 m ³ /t [oberirdisch]	➤ grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) ➤ Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme
Altöl > 1 m ³ /t und ≤ 10 m ³ /t [oberirdisch]	➤ grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) ➤ Sachverständigenprüfung vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung ➤ Fachbetriebspflicht⁴

¹ Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung

² § 31 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 S. 905)

³ Anlage 5 zur AwSV → außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von Überschwemmungsgebieten

⁴ § 45 AwSV

Diesel > 1 und ≤ 10 m³/t [oberirdisch]	➤ grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) ➤ Baugenehmigung – gemäß Nr. 5.1 des Anhangs zu § 60 NBauO verfahrensfrei ➤ fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung ➤ Sachverständigenprüfung Gesamtanlage vor Inbetriebnahme ➤ Sachverständigenprüfung Abfüllfläche zusätzlich 1 Jahr nach Inbetriebnahme
Diesel > 10 und ≤ 100 m³/t [oberirdisch]	➤ grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) ➤ Baugenehmigung – genehmigungspflichtig ➤ Fachbetriebspflicht ➤ fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, feste Pumpensaugleitung ➤ Sachverständigenprüfung Gesamtanlage vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung ➤ Sachverständigenprüfung Abfüllfläche zusätzlich 1 Jahr nach Inbetriebnahme
Heizöl > 1 und ≤ 10 m³/t [oberirdisch]	➤ grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) ➤ Fachbetriebspflicht ➤ fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung ➤ Sachverständigenprüfung Gesamtanlage vor Inbetriebnahme
Heizöl > 10 und ≤ 100 m³/t [oberirdisch]	➤ grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) ➤ Baugenehmigung – genehmigungspflichtig ➤ Fachbetriebspflicht ➤ fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, ➤ Sachverständigenprüfung Gesamtanlage vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung ➤ Sachverständigenprüfung Abfüllfläche zusätzlich 1 Jahr nach Inbetriebnahme
unterirdische Lagerung unabhängig von der Behältergröße	➤ grundsätzlich Bauartzulassung erforderlich (Typenschild) ➤ Fachbetriebspflicht ➤ Erdtanks müssen doppelwandig sein ➤ fester Befüllstutzen, Füllstandanzeige, GWG, Entlüftung, ➤ selbständige Anzeige von Undichtheiten durch ein Leckanzeigegerät ➤ Rohrleitungen sind in einem Schutzrohr zu verlegen ➤ Sachverständigenprüfung Gesamtanlage vor Inbetriebnahme, wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung

Werden Lagertanks in Gebäuden errichtet, müssen gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 FeuVO (Feuerungsverordnung) Behälter mit mehr als 5 m³ in gesonderten Räumen aufgestellt werden, deren Wände mindestens feuerbeständig sein müssen. Das Aufstellen des Behälters bleibt verfahrensfrei, aber die Errichtung der Wände mit Brandschutzanforderungen unterliegt der Genehmigungspflicht.

Bei Anlagen in Schutzgebieten und im Überschwemmungsgebiet gelten andere Mengengrenzen und Prüfintervalle. Diese können bei Bedarf bei der unteren Wasserbehörde nachgefragt und in Anlage 6 der AwSV eingesehen werden.

Die Lagerbehälter müssen mit einem Anfahrerschutz gesichert sein.

Die Tankstelle muss mit einem Feuerlöscher (Brandklasse B) ausgerüstet sein.

Bei Heizölverbraucheranlagen muss das Merkblatt (Anlage 3 zur AwSV) an gut sichtbarer Stelle und dauerhaft angebracht sein.

Abfüllplätze von Eigenverbrauchstankstellen

siehe Merkblatt „Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff“

Waschplätze/Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Waschplätze und Abscheideranlagen sind nach den Vorgaben in der DIN 1999-100⁵ und dem Anhang 49 der Abwasserverordnung⁶ zu errichten und zu betreiben.

Die Ableitung des Waschwassers erfolgt über eine flüssigkeitsdichte Waschplatte (z. B. Beton oder Asphalt) in einen bauartzugelassenen Abscheider für Leichtflüssigkeiten. Es ist sicherzustellen, dass eine weitere Einleitung von Niederschlagswasser von Dach- oder Hofflächen oder Schmutzwasser anderer Herkunft über den Abscheider ausgeschlossen wird. Für die Einleitung des Abwassers aus dem Abscheider in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis gemäß §§ 8 ff WHG erforderlich. Diese ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der Wasserbehörde des Landkreises Northeim zu beantragen (Angabe der genauen Bezeichnung der Einleitstelle, Lagepläne, technische Daten der Abscheideranlage).

Soll das Abwasser aus dem Abscheider in ein Kanalnetz abgeleitet werden, so ist die Erlaubnis beim Träger der Abwasserbeseitigung zu beantragen.

Bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind die abfallrechtlichen Vorschriften für gefährlichen Abfall zu beachten.

Die Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten ist vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren nach Komplettentleerung und Reinigung durch einen zugelassenen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen⁷.

⁵ Einführung der DIN 1999 Teil 100 vom 12.01.2017

⁶ Anhang 49 Teil E Absatz 2 Abwasserverordnung (BGBl. I 2004, 1173-1174)

⁷ Ziffer 2.12 Einführung der DIN 1999 vom 12.01.2017